

Merkblatt

zur Beitragsermäßigung für natürliche Personen
- ab Vollendung des 65. Lebensjahres, § 6 Abs. 2 BO WPK -

Eine Beitragsermäßigung nach § 6 Abs. 2 BO WPK setzt voraus:

- (1) einen Antrag,
- (2) berufsbezogene Einnahmen von weniger als 15.000 €/Jahr und
- (3) die Vollendung des 65. Lebensjahres im laufenden Beitragsjahr.

1. Antrag

Anträge auf Beitragsermäßigung können

- **online** über den **geschützten Mitgliederbereich „Meine WPK“** (Der Zugang zum geschützten Mitgliederbereich erfolgt über die Registernummer und das persönliche Passwort.)
- oder **schriftlich** gestellt werden. Der schriftliche Antrag erfordert den Eingang eines **unterzeichneten** Antrages (sei es per Post, per Fax oder als PDF per E-Mail) **oder einer qualifiziert signierten** E-Mail bei der WPK:

Postanschrift: Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin

Fax: 030 72 6161 287

E-Mail: beitrag@wpk.de

Der Antrag muss **innerhalb eines Monats** nach Zugang des Beitragsbescheides gestellt und bei der WPK eingegangen sein. Die Monatsfrist bemisst sich nach den allgemeinen Regeln. Der Beitragsbescheid gilt danach als drei Tage nach dem Bescheid-Datum als zugegangen. Die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bestimmt sich nach § 32 VwVfG.

Der Antrag gilt für die Folgejahre, wenn der Antragsteller erklärt, beitragsrelevante Verbesserungen seiner berufsbezogenen Einnahmen der WPK stets unverzüglich anzuzeigen. Die WPK behält sich eine Nachprüfung der Voraussetzungen für eine Ermäßigung jederzeit vor. Eine Abwahl der Fortgeltung ist formlos möglich.

2. Berufsbezogene Einnahmen

Ist ein Antrag zulässig, setzt eine Beitragsermäßigung voraus, dass die berufsbezogenen Einnahmen im maßgeblichen Kalenderjahr weniger als 15.000 € betragen.

2.1. Was sind berufsbezogene Einnahmen?

Der Begriff der berufsbezogenen Einnahmen wird in § 8 BO erläutert. Berufsbezogene Einnahmen sind sämtliche an die Bestellung als WP/vBP anknüpfende Einnahmen. Dies umfasst alle die von §§ 2, 129 WPO umfassten Aufgaben eines WP/vBP sowie die vereinbarten Tätigkeiten (§ 8 BO WPK).

Bsp.: Der WP ist als Partner in einer einfachen Partnerschaft (ohne Anerkennung als Berufsgesellschaft) und in eigener Praxis tätig, wobei er Einnahmen von 10.000 € im Jahr erzielt. Nebenbei ist er auch noch

als Hochschullehrer tätig und kann zusätzliche Einnahmen von 2.000 € im Jahr verzeichnen. Die Tätigkeit als Hochschullehrer ist gem. § 43a Abs. 2 Nr. 2 WPO mit dem Beruf des WP/vBP vereinbar, so dass diese Einnahmen auch zu den berufsbezogenen Einnahmen zählen und er Gesamteinnahmen von 12.000 € hat.

Zu den beitragsrelevanten beruflichen Einnahmen zählen auch Einnahmen aus Beirats- und Aufsichtsratsstätigkeiten für gewerbliche Unternehmen. Ausgenommen sind reine Aufwandserschädigungen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten, z.B. für gemeinnützige Stiftungen.

Besteht gleichzeitig eine *Bestellung als Steuerberater* zählen darüber hinaus auch 50 % der Einnahmen aus geschäftsmäßiger Steuerrechtshilfe zu den berufsbezogenen Einnahmen.

Besteht gleichzeitig eine *Zulassung als Rechtsanwalt* werden nicht die Einnahmen aus anwaltlicher Vorbehaltstätigkeit, sondern nur die sonstigen RA-Einnahmen einbezogen und zählen ebenfalls zu 50 % zu den berufsbezogenen Einnahmen.

Ausgenommen von den beruflichen Einnahmen sind vereinnahmte Umsatzsteuerbeträge, Ersatz von Auslagen und Beträge, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt werden (durchlaufende Posten).

2.2. Art der Berufsausübung

Für die Feststellung der berufsbezogenen Einnahmen kommt es nicht darauf an, in welchem Umfang und in welcher beruflichen Funktion ein Mitglied seinen Beruf ausübt¹. Folglich wird nicht zwischen Einnahmen aus einer Tätigkeit in eigener Praxis, Einnahmen, die an die bloße Beteiligung an einer Berufsgesellschaft anknüpfen und Einnahmen, die an die Tätigkeit in einer Berufsgesellschaft anknüpfen, unterschieden.

Ebenso kommt es nicht darauf an, ob der Berufsangehörige seinen Beruf aus einer Wirtschaftsprüfungs-, Steuer- oder Rechtsberatungsgesellschaft heraus ausübt. In allen Fällen wird der Berufsangehörige formal im Einklang mit der Wirtschaftsprüferordnung tätig.

2.3. Einnahmen, nicht Einkünfte

Maßgeblich sind die objektiv mit der beruflichen Tätigkeit verknüpften *beruflichen Einnahmen* als unmittelbare Gegenleistung für die berufliche Tätigkeit, und *nicht die – nach Abzug etwaiger Aufwendungen und Abschreibungen – (steuerrechtlichen) Einkünfte*, da diese wesentlich von der individuellen Gestaltung der Berufsausübung und der Lebensführung bestimmt werden². Es wird also auf die Bruttoerträge abgestellt. Im Interesse der Beitragsgerechtigkeit darf die Beitragspflicht gerade nicht im Gestaltungsermessen des Mitgliedes stehen. Überdies ist der Kammerbeitrag gegenüber anderen, steuerlich abziehbaren Beträgen grundsätzlich nicht nachrangig³.

2.4. Maßgeblicher Zeitraum

Maßgeblich sind grundsätzlich die Verhältnisse des Vorjahres (§ 6 Abs. 4 BO WPK).

¹ vgl. hierzu VG Berlin, Urteile v. 26.04.2002, VG 10 A 8.00 und VG 10 A 231/98, WPK-Mitt. 4/2002, 320 ff.

² vgl. hierzu VG Berlin, Urteil v. 26.04.2002, VG 10 A 8.00, WPK-Mitt. 4/2002, 320 ff.

³ vgl. hierzu VG Berlin, Urteil v. 11.03.2008, 13 A 38/07, WPK Magazin 4/2008, 56 f.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Beitragsjahres begonnen hat, das Mitglied (WP/vBP) im Laufe des Beitragsjahres eine Tätigkeit ausschließlich in eigener Praxis aufgenommen oder seine Berufstätigkeit gegenüber dem Vorjahr eingeschränkt oder seine berufliche Tätigkeit ganz eingestellt hat. In diesen Fällen wird der Beitrag i.d.R. zunächst gestundet, damit im Folgejahr eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse vorgenommen werden kann.

2.5. Trennung der Berufe

Sofern ein Mitglied die Trennung der Berufe (z.B. die Berufe WP/vBP und StB) bei der WPK in der Vergangenheit angezeigt und auch nachgewiesen hat, berücksichtigt die WPK von Amts wegen zur Feststellung der berufsbezogenen Einnahmen nur die Einnahmen als WP/vBP.

3. Vollendung des 65. Lebensjahres

Der Antragsteller muss schließlich im Beitragsjahr das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Beitragsermäßigung bei Erreichen dieser Altersgrenze ist rechtlich nicht zu beanstanden, denn die Beitragsordnung muss, wie alle abgabenrechtlichen Regelungen, bis zu einem gewissen Grade typisieren⁴.

4. weitergehende Beitragsermäßigung nach § 6 Abs. 5 BO WPK

In besonderen (Härte)-Fällen kann auf Antrag über die in § 6 Abs. 1 BO WPK gegebene Möglichkeit hinaus der Beitrag ermäßigt werden. Dies setzt jedoch eine nachweislich weitergehende Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Antragstellers oder deren nachweisliche Vernichtung voraus. Das kann aber nur dann angenommen werden, wenn der Antragsteller nachweislich staatliche Leistungen zur Sicherung seines Existenzminimums erhält. Der besondere Härtefall muss – wie auch der Beitrag – Vermögensbezug haben. Persönliche Härten bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.

(Stand: August 2021)

⁴ vgl. hierzu VG Berlin, Urteil v. 11.03.2008, 13 A 38/07, WPK Magazin 4/2008, 56 f.